Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3729
13. 12. 88

Sachgebiet 100

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Dr. Penner, Dr. Nöbel, Bernrath, Dr. Emmerlich, Graf, Hämmerle, Lambinus, Lutz, Paterna, Schröer (Mülheim), Dr. Sonntag-Wolgast, Tietjen, Peter (Kassel), Schütz, Dr. Skarpelis-Sperk, Vahlberg, Weiler, Wiefelspütz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Bundesbeauftragter für den Datenschutz)

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem richtungsweisenden Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bekräftigt und darüber hinaus festgestellt, daß die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz dieses Rechtes ist. Es entspricht der Erfüllung eines Verfassungsauftrages, die Stellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu verbessern und seine Unabhängigkeit zu verstärken.

B. Lösung

Mit der angestrebten Verfassungsänderung soll die Institution des Bundesbeauftragten für den Datenschutz verstärkt werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, der bisher organisatorisch im Bereich des Bundesministers des Innern als Selbstkontrollorgan der Exekutive angesiedelt war, soll in Zukunft — nach dem Vorbild des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages — als Hilfsorgan des Parlaments ausgestaltet und dem Deutschen Bundestag organisatorisch zugeordnet werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag gewählt. Die nähere Ausgestaltung dieser Institution wird in den §§ 22 bis 28 des Entwurfs eines Bundes-Informationsschutzgesetzes (Drucksache 11/3730) geregelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Bundesbeauftragter für den Datenschutz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 45c wird folgender Artikel 45d eingefügt:

„Artikel 45 d

Der Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung einen Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Er hat die Aufgabe, die Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die öffentlichen Stellen des Bundes zu kontrollieren und den Bundestag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle in dieser Hinsicht zu unterstützen. Die Rechtsstellung und die Befugnisse des Bundesbeauftragten werden durch ein Bundesgesetz geregelt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1988

Wartenberg (Berlin)
Dr. Penner
Dr. Nöbel
Bernrath
Dr. Emmerlich
Graf
Hämmerle
Lambinus
Lutz
Paterna
Schröer (Mülheim)
Dr. Sonntag-Wolgast
Tietjen
Peter (Kassel)
Schütz
Dr. Skarpelis-Sperk
Vahlberg
Weiler
Wiefelspütz
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 die besondere Bedeutung der Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter für einen wirksamen Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes herausgestellt. Die mit dem Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 geschaffene Institution des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hat sich im Laufe ihres über 10jährigen Bestehens grundsätzlich bewährt. Davon zeugen nicht zuletzt die sehr informativen jährlichen Tätigkeitsberichte. Sie haben maßgeblich dazu beigetragen, in einer größeren Öffentlichkeit ein Bewußtsein für die Probleme der Verarbeitung personenbezogener Informationen zu schaffen. Von der Institution des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gingen wichtige Impulse für die Gesetzgebungsarbeit aus.

Dieses Datenschutzkontrollorgan war bisher als Selbstkontrollorgan der Exekutive ausgestaltet und organisatorisch beim Bundesminister des Innern eingerichtet, unterstand seiner Dienstaufsicht, seine Personal- und Sachausstattung wurde im Haushaltsplan des Bundesministeriums des Innern ausgewiesen, es bestand eine gemeinsame Personalwirtschaft. Diese bisherige Angliederung der Institution des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an den Bundesminister des Innern, konnte — besonders in dem in dieser Hinsicht sehr sensiblen Bereich der Inneren Sicherheit — in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, als sei der Bundesbeauftragte in seiner Tätigkeit nicht völlig unabhängig. Wie zahlreiche Zuschriften und Veröffentlichungen in den Medien belegen, ist dieser Eindruck in der Tat in den letzten Jahren wiederholt entstanden.

Die angestrebte Ausgestaltung der Institution des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — nach dem bewährten Vorbild des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages — als Hilfs- und Kontrollorgan des Parlaments sowie dessen organisatorische Anbindung an den Deutschen Bundestag sind geeignet, die Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu stärken und den politischen und praktischen Rang des Datenschutzes — auch im Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit — zu erhöhen.

Auch die vorgesehene Wahl des Bundesbeauftragten für den Datenschutz durch den Deutschen Bundestag stärkt seine Stellung. Das Zwei-Drittel-Quorum für die Wahl des Bundesbeauftragten (vgl. § 22 des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen — Bundes-Informationsschutzgesetz — BISG, Drucksache 11/3730) soll gewährleisten, daß sich die Fraktionen auf eine unabhängige, fachlich ausgewiesene und angesehene Persönlichkeit einigen.

In dem vorgeschlagenen Artikel 45d GG wird die grundsätzliche Aufgabenstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz geregelt, nämlich die Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Stellen des Bundes zu kontrollieren und den Bundestag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle in diesem Bereich zu unterstützen. Die nähere Ausgestaltung der Institution des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, seiner Aufgaben und Befugnisse werden durch ein besonderes Gesetz geregelt (vgl. dazu §§ 22 bis 28 des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen, Drucksache 11/3730).

Der Artikel 2 des Gesetzes enthält die übliche Klausel über das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333